

Handelsteil der

Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie

Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Begründet 1884 in LEIPZIG.

Zugleich:

Handelsblatt
für die gesamte Textil-Branche.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie
vormals „Die Textil-Zeitung“.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie, für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung
Sächsischer Spinnerel-Besitzer.

Organ der Norddeutschen
Textil-Berufsgenossenschaft.

Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Verlag:
LEIPZIG, Brommestr. 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß Nr. 1058.
Telegramm-Adresse: Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch und bilden den Handelsteil der „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Sonder-Nummern“ und den Beilagen: *Master-Zeitung* und *Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften* beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr Mk. 8.—. Die „Wochenberichte“ können zum halbjährlichen

Preis von Mk. 7.— für Deutschland u. Österreich-Ungarn bezogen werden. Die Bezugs-Gebühren sind im voraus zahlbar. Wenn ein Bezug spätestens einen Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt derselbe als fortbestehend. — Die Insertions-Gebühren betragen pro Petitzeile (zirka 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum einschließl. Teuerungszuschlag 50 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. — Beilagen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

Sächsische Textil-Berufsgenossenschaft.

Die Mitglieder werden gemäß §§ 5 und 7 der Satzung zur

34. ordentlichen Genossenschaftsversammlung für Sonnabend, den 27. Juli 1918, mittags 12^{1/2} Uhr,

nach **Dresden-A., Fremdenhof „Drei Raben“**, Marienstrasse 18/20, Weisser Saal,

hierdurch eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1917; Antrag auf Entlastungserklärung für den Vorstand.
3. Wahl eines Ausschusses zur Vorprüfung der Jahresrechnung für 1918 (Satzung § 6, Ziff. 3 und § 7 Abs. 5).
4. Feststellung des Haushaltplans für 1919.
5. Beschlußfassung über Anlegung von Geldern der Rücklagen.
6. Antrag des Vorstandes auf Zustimmung zur Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte bis mit 8000 *M* Jahresarbeitsverdienst.
7. Antrag des Vorstandes: Für die Dauer des Krieges die unter a—c folgenden Änderungen der Satzung zu beschließen (die unter a und b rückwirkend vom 1. Januar 1917 an):
 - a) in § 42 Zeile 7 die Worte „ohne Rücksicht auf den ihnen erwachsenden Zeitverlust“ zu streichen, Zeile 9 vor der Ziffer 15 einzufügen: „20 *M*, bei weniger als sechsständiger Abwesenheit vom Wohnort aber nur“ und Zeile 10 die Ziffer 6 in 10 umzuwandeln,
 - b) in § 43 letzter Absatz vor der Ziffer 5 einzufügen: „10 *M*, bei weniger als sechsständiger Abwesenheit vom Wohnort aber nur“ . . .
 - c) in § 45 Zeile 7 die Ziffer 5000 in 8000 umzuwandeln.
8. Beschlußfassung auf Anträge nach § 906 der Reichsversicherungsordnung gegen erhobene Ersatzansprüche.

Leipzig, den 12. Juli 1918.

Der Vorstand der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft.

Geh. Kommerzienrat Dr.-Ing. h. c. L. Offermann,
Vorsitzender.

Hofrat Dr. jur. Löbner,
Direktor.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papier-
rundgarnabfällen. Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395,) ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind*).

* Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 18. K. R. A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Gesellschaft bezeichneten Stellen.

Überreicht der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.